

Auszug aus den Tarifbestimmungen

TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH

Stand 01.11.2015

6.2.7 Job-Ticket

Das Job-Ticket wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages mit Bescheinigung über ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis ausgegeben. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses endet der Job-Ticket-Vertrag mit der TGO. Der Kunde hat die TGO möglichst frühzeitig über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers zu unterrichten. Wird der Kunde räumlich versetzt, kann er den Job-Ticket-Vertrag unter Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers vorzeitig kündigen.

Das Antragsformular kann zugesandt oder auf der Internetseite der TGO, www.ortenaulinie.de, heruntergeladen werden. Während der Laufzeit des Vertrages schickt die TGO dem Kunden je Monat eine Job-Ticket-Karte per Post zu und bucht den entsprechenden Teilbetrag vom Konto des Kunden per Lastschriftverfahren ab. Das Job-Ticket ist nicht übertragbar, der Inhaber eines Job-Tickets muss mit einem gültigen Lichtbildausweis belegen können, dass er auch der berechtigte Inhaber ist. Ansonsten gelten die Tarifbestimmungen wie bei einer Monatskarte (6.2.3 Abs. 1).

Das Job-Ticket wird je Tarifzonenentfernung zum Preis von 9,5 Monatskarten für Erwachsene gemäß gültigem TGO-Tarif ausgegeben (Rundungen vorbehalten).

Die TGO kann den Monatsbetrag anheben, wenn die Kosten der in die TGO einbezogenen Verkehrsunternehmen steigen. Sie wird den Kunden darüber spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Preissteigerung schriftlich informieren. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung mit Wirkung zu dem Tag, an dem die Preiserhöhung in Kraft tritt, kündigen. Ab dem Monat, in dem die Preiserhöhung wirksam wird, bucht die TGO den erhöhten Monatspreis ab. Hat der Kunde die Monatskarte für einen Monat, in dem der erhöhte Preis gilt, bereits erhalten, so hat er sie unverzüglich nach Kündigung an die TGO zurückzuschicken. Diese Monatskarte verliert mit der Kündigung ihre Gültigkeit.

Das Job-Ticket läuft zunächst 12 Monate, eine ordentliche Kündigung während dieser Laufzeit ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Eintritt in den Mutterschutz vor. Ein etwaiger Erstattungsanspruch nach § 10 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen bleibt unberührt.

Wird der Job-Ticket-Vertrag nicht bis einschließlich 15. des letzten Gültigkeitsmonats vor Vertragsablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen Monat.

Wenn Monatsbeträge mangels Kontendeckung nicht abgebucht werden können, der Kontoinhaber einer Lastschrift trotz korrekter Abbuchung widerspricht oder die Einzugsermächtigung aus nicht von der TGO zu vertretenden Gründen widerrufen wird, kann die TGO den Vertrag fristlos kündigen, wenn sie dem Kunden eine angemessene Frist zur Leistung des fälligen Monatsbetrages und im letzten Fall zur Erteilung der Einzugsermächtigung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist. In diesen Fällen wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und dem vollen Preis einer Monatskarte für Erwachsene nacherhoben, es sei denn, das Abonnement besteht länger als ein Jahr.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z.B. Rücklastschriften und Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 6 (Entgelttabelle). Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

6.2.8 JobTicket BW

Das JobTicket BW richtet sich ausschließlich an Beschäftigte der Landesverwaltung Baden-Württemberg (*gemäß der innerdienstlichen Anordnung zum JobTicket BW des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft*). Voraussetzung für dieses Angebot ist eine Bezuschussung des JobTicket-BW-Nutzers durch das Land Baden-Württemberg.

Es gelten die Regelungen 6.2.7 Job-Ticket mit folgender Abweichung:

Das Antragsformular sowie der Berechtigungsnachweis (Antrag auf Zuschuss) für das JobTicket BW sind ausschließlich über das Kundenportal bzw. die Internetseite beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) abrufbar.

Zur Info:

6.2.1 Zusatznutzen bei Zeitkarten

Zeitkarten der TGO bieten mehrfachen Zusatznutzen. Zu bestimmten Zeiten können TGO-Zeitkarteninhaber sowohl netzweit in der gesamten TGO fahren, als auch kostenlos Personen mitnehmen. Die genauen Bestimmungen im Einzelnen:

6.2.1.1 Zusatznutzen bei Erwachsenenzeitkarten

Erwachsenen-Zeitkarten (alle Zeitkarten außer den Schülermonatskarten) gelten an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis jeweils 3:00 Uhr des Folgetags (Fahrtende) als Netzkarte im gesamten TGO-Verbundgebiet. Darüber hinaus berechtigen sie an diesen Tagen zur kostenlosen Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern (oder allen eigenen Kindern) unter 15 Jahren.